

Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen gem. § 5 ChemKlimaSchutzV - Umgang mit fluoriertem Kältemittel - Kategorie I und II

Präsenzkurs: **Mittwoch, 11.01. und Donnerstag, 12.01.2023** 08:00 bis 18:00 Uhr

Ort: **Verbandsgeschäftsstelle** Rendsburger Landstraße 211, 24113 Kiel

DAS SEMINAR

Das Interesse und der Einsatz von Wärmepumpen und Klimaanlage steigen weiterhin an. Wer Wärmepumpen (Split- oder Monoblockgeräte) und Klimaanlage mit fluorierten Treibhausgasen montieren, inbetriebnehmen, dabei auf Dichtheit prüfen und instandhalten will, muss gemäß § 5 ChemKlimaSchutzV einen Sachkundenachweis erbringen. Dieses Seminar mit Selbststudium und Prüfung dient der Erlangung der gesetzlich geforderten Sachkundebescheinigung.

Schulungsziel

Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung gem. Durchführungsbestimmungen (EU) 2015/2067 und Einreichung der geforderten Nachweise erhält der Teilnehmer eine Sachkundebescheinigung, die u. a. eine Voraussetzung zur Firmenzertifizierung und zum Bezug von Kältekomponenten vom Großhandel ist.

Zulassungsvoraussetzung zur Seminaranmeldung

Personen mit handwerklichem Berufsabschluss im SHK-Bereich, Metall- oder Elektrohandwerk. Personen, die eine Eintragung in die Handwerksrolle in diesen Berufen haben. Auch Personen, die von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung durch die jeweils zuständige Handwerkskammer oder IHK befreit sind. Zusätzlich verlangt wird ein Nachweis über eine mindestens 2-jährige berufliche Erfahrung mit Klima- und Kühlgeräten, Wärmepumpen oder Kälteanlagen (schriftliche Bescheinigung durch den Arbeitgeber).

Inhalte Selbststudium, Webinar und Präsenzteil

Rechtliche Grundlagen, Fachphysik, Aufstellung, Inbetriebnahme, Dichtheitskontrollen, Wartung, Instandhaltung, Praxisunterweisung

Sachkundeprüfung: Kategorie 1 = ohne Füllmengenbegrenzung (erweiterte Prüfung), Kategorie 2 = bis 3 kg Füllmenge

Die Zugangsdaten zur Onlineplattform erhalten die Teilnehmer spätestens 14 Tage **vor** dem Präsenzkurs an ihre angegebene *persönliche* E-Mail-Adresse. Es müssen jeweils alle Folien/Inhalte der Seminarvorbereitung studiert werden. Das System prüft automatisch den Lernfortschritt und erteilt bei 100 % die Zulassung zum Praxisteil/Präsenzkurs.

Sachkundebescheinigende Stelle

Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft, Referent: Henry Auerbach

Seminarablauf

Teil 1 - Selbststudium

Das Seminar beginnt mit dem Selbststudium. Nach vollumfänglichem Abschluss erfolgt ein Eingangstest. Bei Erfolg wird der Teilnehmer automatisch zum Webinar weitergeleitet.

Teil 2 - Webinar

Nach vollumfänglicher Webinar-Teilnahme erfolgt die Zulassung zum Teil 3

Teil 3 - Präsenzkurs

Die erfolgreiche Ablegung der Seminarteile 1 und 2 (Zeitaufwand je nach Vorkenntnissen: 20 - 38 Stunden) sind Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme am Teil 3.

Im 2-tägigen Präsenzkurs werden praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und trainiert. Abschließend erfolgt die Sachkundeprüfung in Theorie und Praxis.

Es wird die Auffrischung der Kenntnisse im Hartlöten empfohlen.

Verfahrensweise

Sie melden sich mit Ihren persönlichen und den Daten Ihres Betriebs und einer persönlichen E-Mail-Adresse zum Seminar an. Die Teilnehmerzahl ist auf 16 begrenzt (behördliche Auflage); die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt über die Berufsförderung Handwerk Nord GmbH. Die Mindestteilnehmerzahl 10 muss bis 22.12.2022 erreicht sein, ansonsten erfolgt ggf. die Absage der Veranstaltung. Anmeldungen nach diesem Datum sind möglich.

Zum Seminarbeginn legen Sie das Original oder eine beglaubigte Kopie Ihres beruflichen Abschlusses oder der Eintragung in die Handwerksrolle vor. Mit der Anmeldung bestätigen Sie, die Prüfungsordnung sowie die Verfahrensvorschrift zur Erteilung der Sachkunde für Personal gem. § 5 ChemKlimaSchutzV gelesen und anerkannt zu haben.

Teilnahmegebühr

Normalpreis: 1.135,00 € zzgl. 19 % gesetzl. MwSt. = 1.350,65 €

Sonderpreis*: 965,00 € zzgl. 19 % gesetzl. MwSt. = 1.148,35 €

* Für Teilnehmer aus Mitgliedsbetrieben einer dem FSHK Schleswig-Holstein angehörenden Innung

Anmeldung

Hiermit melde ich folgende(n) Teilnehmer(in)
verbindlich an:

Per FAX: 04 31 / 98 169-77

oder per E-Mail: ulrike.suhr@bf-handwerk.de

Vorname, Name		geb. am	in
Betrieb (Stempel)		E-Mail-Adresse des Betriebs	
		Telefon	
persönliche bzw. personenbezogene E-Mail-Adresse des Teilnehmers			
Datum und Unterschrift			

Anschrift für die Anmeldung per Post: Berufsförderung Handwerk Nord GmbH, Rendsburger Landstr. 211, 24113 Kiel

Wichtig: Nach erfolgter Anmeldung ist bei einer Absage nach dem 16.12.2022 die volle Teilnahmegebühr fällig.

Teilnahmebedingungen für Fortbildungsveranstaltungen der Berufsförderung Handwerk Nord GmbH

1. Anmeldung

Anmeldungen werden grundsätzlich nur in schriftlicher Form (Anmeldeformular) in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders erwähnt, ist der Anmeldeschluss 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der BfH verbindlich.

2. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden gemäß Ausschreibung für jede einzelne Veranstaltung bekannt gegeben.

Sie umfasst die Lehrgangunterlagen und evtl. anfallende Prüfungsgebühren.

Mit der Anmeldung wird die Teilnahmegebühr grundsätzlich fällig. Sie ist innerhalb 14 Tagen - spätestens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung - ohne jeden Abzug zu entrichten. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der BfH in Kiel.

3. Teilnahmebestätigung

Die Anmeldungen werden - soweit erforderlich - mit Angaben zu Ort, Zeit und Ablauf der Veranstaltung gesondert bestätigt. Eine evtl. Absage erhält jeder angemeldete Teilnehmer mitgeteilt.

4. Abmeldung

Eine Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Nach erfolgter Anmeldung ist bei einer Absage nach dem in der Ausschreibung einer Veranstaltung genannten Zeitpunkt die volle Teilnahmegebühr fällig.

Bei Absage eines Teilnehmers kann jeweils ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung und bei fehlender Absage wird die volle Teilnahmegebühr berechnet.

5. Änderungen

Die BfH behält sich in Ausnahmefällen vor, einen Referentenwechsel vorzunehmen, Veranstaltungen aus wichtigen Gründen (z. B. unzureichende Anmeldungen, Erkrankung des Referenten) abzusagen oder terminlich zu ändern und den Veranstaltungsort zu wechseln. Fällt eine Veranstaltung aus, wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet. Andere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

6. Haftung

Für Schäden an Personen oder Sachen in Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung wird seitens der BfH nicht gehaftet.

7. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Betrieb sowie der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen an.

Stand: Januar 2022

Verfahrensvorschrift zur Erteilung der Sachkunde für Personal gem. § 5
ChemKlimaSchutzV durch die **Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH**

Ausstellung

Die Bescheinigung der Sachkunde durch die Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen gem. § 5 ChemKlimaSchutzV. Eine Sachkundebescheinigung wird ausgestellt, wenn

- 1) eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert,
- 2) der Nachweis der mind. 2-jährigen beruflichen Erfahrung im Umgang mit Klima- und Kühlgeräten, Wärmepumpen oder Kälteanlagen (schriftl. Nachweis durch Arbeitgeber) vorliegt,
- 3) die Vorbereitung gemäß Prüfungsordnung Punkt I. vollumfänglich erfolgt ist und
- 4) eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bestanden wurde.

Die Erteilung der Sachkunde wird vorgenommen, wenn der erfolgreiche Abschluss einer zu der jeweiligen Tätigkeit befähigenden technischen oder handwerklichen Ausbildung durch Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses, Gesellenbriefes, einer handwerksrechtlichen Ausnahmegenehmigung- oder bewilligung oder Nachweises über die bestandene Meisterprüfung als

- 1) amtlich beglaubigte Kopie oder
- 2) im Original vorliegt.

Bei Vorlage des Originals wird zu der im Archiv aufbewahrten Kopie des Zeugnisses von der Prüfstelle vermerkt, dass das Original vorgelegt wurde und die Kopie mit diesem übereinstimmt. Diese Nachweise werden mit den Prüfbögen, den Nachweisen zur Berufserfahrung, der Kopie der Sachkundebescheinigung und dem Beleg zur Sicherheitsunterweisung gemäß Prüfungsordnung Punkt 7 mind. 5 Jahre aufbewahrt.

Aussetzung und Entzug

Sachkundebescheinigungen sind unbegrenzt gültig. Sofern im Nachgang Zweifel auftreten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sachkundebescheinigung erfüllt waren und dies nochmals zu prüfen ist bzw. wenn sich Tatsachen ergeben, die zu einer Nichterteilung der Sachkundebescheinigung geführt hätten, können Sachkundebescheinigungen ausgesetzt bzw. entzogen werden. Grund für einen Entzug könnte sein, dass die Bescheinigung durch Täuschung erlangt wurde, wie z.B. durch Vorlage gefälschter bzw. unrichtiger Nachweise vorgelegt wurden.

Aufzeichnungen

Die Ergebnisse der theoretischen und praktischen Prüfungen nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 werden im Prüfbogen erfasst und dokumentiert.

Im Archiv der Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH werden mind. 5 Jahre lang nach Bescheinigung der Sachkunde aufbewahrt:

- 1) Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung, Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen
- 2) schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers über eine mind. 2-jährigen beruflichen Erfahrung im Umgang mit Klima- und Kühlgeräten, Wärmepumpen oder Kälteanlagen
- 3) Prüfbögen/Prüfergebnisse
- 4) Kopie der Sachkundebescheinigung

erstellt von:	Freigabe durch:	Stand:	Version:	gültig ab:
Auerbach	Fischer	18.12.2019	03	18.12.2019

Prüfordnung für die Sachkundeprüfung nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV
durch die **Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft**

Präambel

1. Die Prüfordnung gilt für Prüfungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV. Das Prüfungsverfahren für Sachkundige durch Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft beruht auf den Anforderungen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 zu den Mindestanforderungen zur Prüfung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. Die Prüfkraften werden von der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft zur Abnahme der Prüfungen beauftragt und handeln unparteiisch und weisungsfrei in Bezug auf die Prüfung der Sachkunde. Die Namen der Prüfkraften sind der Liste der Prüfkraften der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft zu entnehmen. Die Prüfungskräfte müssen die entsprechende Kompetenz in dem zu prüfenden Bereich besitzen.
3. Die Prüfstelle stellt für die praktische Prüfung eine angemessene messtechnische und apparative Ausrüstung zur Verfügung, welche das Abprüfen der in den Mindestanforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgeführten fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht. Die zur Prüfung verwendeten Aggregate und Ausstattungen sind in der Liste der Geräteausstattung der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft aufgeführt.
4. Die im Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgeführten Mindestanforderungen sind für die theoretische Prüfung und praktische mit einem Prüfungsfragenkatalog bzw. Aufgabenkatalog untersetzt. Der Prüfungsfragenkatalog enthält eine ausreichende Anzahl an Fragen zu allen Fachkenntnis- und Fertigungsbereichen, die in den Mindestanforderungen mit „T“ ausgewiesen sind. Der Aufgabenkatalog deckt alle Fachkenntnis- und Fertigungsbereiche, die in den Mindestanforderungen mit „P“ ausgewiesen sind, ab. Fragen- und Aufgabenkatalog werden bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben.
5. Bei Fachtheorie müssen mind. 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Bei der Fachpraxis müssen mind. 51% der Punkte durch den Prüfling erreicht werden, wobei zusätzlich das Erreichen der Mindestpunktzahl bei den Aufgaben 10 und 36 für Kat. 1 und 10 und 17 für Kat. 2 notwendig ist.
6. Der Teilnehmer wird über das Ergebnis der Prüfung mündlich oder schriftlich informiert. Bei einer erfolglosen Ablegung der Prüfung ist eine Nachprüfung möglich.
7. Die Prüfungsergebnisse, Prüfbögen für Theorie und Praxis werden in den Geschäftsräumen der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft archiviert für eine Mindestdauer von 5 Jahren. Die in den aufzubewahrenden Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten sind nicht allgemein zugänglich.
8. Die theoretische und praktische Prüfung erfolgt in geeigneten Ausbildungsstätten.
9. Der Nachweis des zur jeweiligen Tätigkeit an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen befähigenden technischen oder handwerklichen Berufsabschluss, Rolleneintragung oder Befreiung durch HWK oder IHK sowie der Nachweis der mindestens 2-jährigen beruflichen Erfahrung im Umgang mit Klima- und Kühlgeräten, Wärmepumpen oder Kälteanlagen (schriftlicher Nachweis durch Arbeitgeber) ist vor der Prüfungsabnahme vom Teilnehmer durch Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie zu erbringen und wird durch die Prüfkraft geprüft. Kopien der Originale werden von der Prüfkraft dabei gekennzeichnet, dass die Originale vorgelegen haben. Diese Nachweise werden mit den Unterlagen gem. Punkt 9 aufbewahrt. Nachreichungen der unter Punkt 9. aufgeführten Unterlagen sind möglich. Das Sachkundezertifikat kann nur nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt 9. An den Teilnehmer ausgereicht werden.

Theorieprüfung

Die theoretische Prüfung wird schriftlich als Einzelprüfung durchgeführt. Es werden alternierend an die Teilnehmer zwei verschiedene Fragenkataloge A und B ausgegeben. Voraussetzung zur Ablegung der Theorieprüfung für die Kategorie 1 und 2 ist eine zur Prüfungsvorbereitung entweder in Form einer Teilnahme an einem viertägigen Präsenzseminar oder alternativ die Durchführung eines Selbststudiums anhand eines Studienbriefs mit nachfolgender erfolgreicher Ablegung eines Eingangstest und anschließender Teilnahme am Webinar.

Voraussetzung zur Ablegung der Theorieprüfung für die Kategorie 4 ist die Durchführung des Selbststudiums und die Teilnahme am Seminar. Die Auswahl der Prüfungsfragen erfolgt entsprechend den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067.

Die schriftl. Prüfung beinhaltet zu den 9 Themenbereichen

- zur Kategorie 1 für Gruppe A und B jeweils 25 Fragen. Die Maximalpunktzahl beträgt 90 Punkte, die Mindestpunktzahl beträgt 54 Punkte, Dauer max. 75 min
- zur Kategorie 2 für Gruppe A und B jeweils 25 Fragen. Die Maximalpunktzahl beträgt 90 Punkte, die Mindestpunktzahl beträgt 54 Punkte, Dauer max. 75 min
- zur Kategorie 4 für Gruppe A und B jeweils 8 Fragen. Die Maximalpunktzahl beträgt 28 Punkte, die Mindestpunktzahl beträgt 17 Punkte, Dauer max. 45 min

Die Bewertung der eingereichten Prüfungsbögen erfolgt mind. innerhalb von 2 Wochen. Die Prüfungsbögen beinhalten mind. folgende Angaben: Prüfdatum, Namen und Vornamen des Prüflings, Geburtsdatum, Name der Prüfkraft, Erfolgsbewertung. Die Prüfungsbögen für die Teilnehmer enthalten keine Angaben zur maximalen Punkteanzahl pro Frage.

Die Bewertung der MC-Fragen erfolgt nach folgenden Regeln

- pro Frage können immer maximal so viele Punkte erzielt werden, wie es richtige Antwortmöglichkeiten gibt
- die Summe der falschen Antwortmöglichkeiten ergibt die maximal erreichbare Punkteanzahl pro Frage in Form von Minuspunkten.
- gewertet werden nur jene Antworten, die angekreuzt sind, für diese werden positive oder negative Punkte vergeben.
- pro richtige Antwort wird ein positiver Punkt, pro falsche Antwort ein negativer Punkt vergeben
- innerhalb einer Frage werden positive und negative Punkte gegeneinander aufgerechnet
- weniger als null Punkte werden pro Frage jedoch niemals vergeben, auch dann nicht, wenn ausschließlich falsche Antworten angekreuzt werden.

Praktische Prüfung

Die Ergebnisse der praktischen Prüfungen gem. Kat 1, Kat. 2 und Kat. 4 werden im Praxisprüfbogen erfasst und dokumentiert. Der Teilnehmer muss selbstständig alle Prüfungsaufgaben abarbeiten. Die Prüfungsergebnisse werden nach Erledigung jeder Arbeitsaufgabe bewertet und aufgezeichnet.

Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Kenntnisse und Fertigkeiten können je nach Ausstattung, Art der Kontrolle durch die Prüfkraft und Anzahl der Prüfkraften bei mehreren Prüflingen zeitgleich getestet werden. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt einzeln.

Die praktische Prüfung beinhaltet die Kapitel 3 – 10.

- zur Kategorie 1 beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 37 prakt. Aufgaben. Es stehen neben den Aufgaben der Pflicht-Kapitel 3, 4, 5 und 10 insg. 4 Zusatzkapitel (Kapitel 6-9) zur Verfügung. Es wird 1 Zusatzkapitel geprüft. Die Gesamtmindestpunktzahl der Pflichtkapitel 3, 4, 5 und 10 beträgt 35 Punkte. Die erreichte Punktzahl zur erfolgreichen Ablegung beträgt 51% der Gesamtpunktzahl, wobei bei den Aufgaben 10 und 36 jeweils die Mindestpunktzahl erreicht sein muss. Dauer ca. 60 min

Ebenso muss für die geprüften Zusatzkapitel 6-9 die Mindestpunktzahl erreicht werden, die ebenfalls 51% der Maximalpunktzahl beträgt.

- zur Kategorie 2 beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 18 prakt. Aufgaben. Die Gesamtmindestpunktzahl beträgt 35 Punkte, die erreichte Punktzahl zur erfolgreichen Ablegung beträgt 51% der Gesamtpunktzahl, wobei bei den Aufgaben 10 und 17 jeweils die Mindestpunktzahl erreicht sein muss. Dauer ca. 45 min

Ebenso muss für die geprüften Zusatzkapitel 6-9 die Mindestpunktzahl erreicht werden, die ebenfalls 51% der Maximalpunktzahl beträgt.

- zur Kategorie 4 beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 8 prakt. Aufgaben. Die Maximalpunktzahl beträgt 15 Punkte, die erreichte Punktzahl zur erfolgreichen Ablegung beträgt 51% der Gesamtpunktzahl, also 8 Punkte. Dauer ca. 45 min

erstellt von:	Freigabe durch:	Stand:	Version:	gültig ab:
Auerbach	Fischer	28.10.2019	06	